

**Satzung der Ortsgemeinde Staudt zur Verschonung von Grundstücken gemäß § 13 der
Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von
Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Staudt (Verschonungssatzung)**

Der Ortsgemeinderat Staudt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gemäß § 13 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Staudt folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Verschonungsregelung

Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Staudt, erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

Straße	Beginn der Beitragspflicht
1. Wiesenstraße (untere Teil für die Grundstücke Hausnr. 1 – 27 und 4, 6, sowie die Grundstücke Flur 8, Flurstück 51/4 und 54/3	01.01.2024
2. Am Kramberg	01.01.2020
3. Südstraße	01.01.2035
4. Europaweg	01.01.2035
5. "hinterer Nordring" für die Grundstücke Hausnr. 19 – 37 und 22 - 54	01.01.2035
6. "vorderer Nordring" für die Grundstücke Hausnr. 1 – 17 und 2 – 20, sowie die Grundstücke Flur 13, Flurstück 17 und 19	01.01.2028
7. Im Malmenseifen, inklusive den Grundstücken Flur 13, Flurstück 37/1 und 824/4	01.01.2035
8. Erbsengarten (Erweiterung) für die Grundstücke Hausnr. 7 – 27 und 14 – 36 und die Grundstücke Flur 3, Flurstück 9/6 und 9/7	01.01.2032
9. "Im Bergfeld" für die Grundstücke Hausnr. 1 und 3	01.01.2032

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Staudt, den 22.12.2022

gez.

Sven Normann
Ortsbürgermeister

Siegel